



Genehmigung Ortsplanungsrevision

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat in Anwendung von Art. 61 des Baugesetzes (BauG) die von der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2011 beschlossene Revision der Ortsplanung mit Datum vom 12. Januar 2012 genehmigt, wobei

- die Einzonung von Parzelle Nr. 517 (Geissrütli) von der Genehmigung ausgenommen wird und die Zonenpläne 1-3 (Baugebiet, Landschaft, Naturgefahren) entsprechend angepasst werden;
- die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 01 „Geissrütli“ (Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften) von der Genehmigung ausgenommen wird.

Diese Genehmigung wird gemäss Art. 110 Bauverordnung (BauV) bekannt gemacht.

Gegen die Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 12. Januar 2012 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppeln begründet Beschwerde erhoben werden (Art 61a, Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung Niederhünigen, beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung jedermann zur Einsichtnahme offen.

3504 Niederhünigen, 16. Januar 2012

Der Gemeinderat